

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

50. Stück, 19.12.1915

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 19. Dezbr. 1915.) 50. Stück.

Inhalt:

- N^o 102. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Dezember 1915 über die zeitweilige Aufhebung der Vorschriften über die Lichterführung beim Schiffsverkehr auf den Kanälen usw.
- N^o 103. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Dezember 1915 zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910.

N^o 102.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die zeitweilige Aufhebung der Vorschriften über die Lichterführung beim Schiffsverkehr auf den Kanälen usw.

Oldenburg, den 11. Dezember 1915.

Das Staatsministerium hat auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., mit Rücksicht auf den Mangel an Beleuchtungsstoffen unter ausdrücklichem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs folgendes bestimmt:

Der die Lichterführung betreffende § 25 der Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen, auf der oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühler Höhe sowie auf den

Nebenflüssen der Ems mit Einschluß des sog. Drehkanals (G.-Bl. Bd. 32 S. 259) wird aufgehoben.

Beim Begegnen von Fahrzeugen ist sehr vorsichtig zu verfahren; bei der Annäherung sind Schallsignale zu geben.

Oldenburg, den 11. Dezember 1915.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

N^o. 103.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910.

Oldenburg, den 14. Dezember 1915.

Das Staatsministerium hat auf Grund des § 15 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (R.G.Bl. S. 860) im Anschluß an die Vorschriften der Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Juni 1915 folgendes bestimmt:

1.

Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise haben zu Beginn jeden Monats über die Zahl der Arbeit-suchenden, der offenen und besetzten Stellen während des abgelaufenen Monats auf den vom Kaiserlichen Statistischen Amt kostenlos zur Verfügung gestellten Vordruckten Bericht zu erstatten. Für die Anschreibung bei den Arbeitsnachweisen und die Ausfüllung der Vordrucke sind die darauf abgedruckten Grundsätze maßgebend. Falls ein Arbeitsnachweis in einem Monat keine Tätigkeit entfaltet hat, ist Fehlanzeige zu erstatten.

Befreit von der monatlichen Berichterstattungspflicht sind diejenigen Arbeitsnachweise, die wegen Vermittlung

von weniger als 200 Stellen im Jahre auch von der Meldepflicht für den Arbeitsmarktanzeiger befreit sind oder werden. Die Berichte müssen beim Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Berlin, spätestens am 10. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats, erstmals am 10. Februar 1916 für Januar 1916, eingehen.

2.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen werden nach § 16 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft.

Oldenburg, den 14. Dezember 1915.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

zum Betrag von 200 Gulden im Jahre 1810 und der Betrag
sich für den nächsten Jahr betrug 200 Gulden
den die Stadt an demselben Jahr zu zahlen
sich. Die Stadt hat die Kosten für die
am 10. des Monats September folgenden Monats
erstmalig am 10. Februar 1810 für Januar 1810, eingezahlt.

1810

Die Verhandlungen gegen die Bestimmungen werden
nach § 16 des Statutenbuches vom 2. Juni 1810
mit Strafe bis zu 100 R. oder mit Haft bestraft.

Erklärung am 11. September 1810.

Wittichen am 22. Januar

Oberrath der Stadt

Jugend

Am 11. des Monats September 1810
wurde die Stadt von dem Oberrath
mit Strafe bis zu 100 R. oder mit Haft
bestraft.

Die Verhandlungen gegen die Bestimmungen werden
nach § 16 des Statutenbuches vom 2. Juni 1810
mit Strafe bis zu 100 R. oder mit Haft bestraft.
Erklärung am 11. September 1810.
Wittichen am 22. Januar
Oberrath der Stadt
Jugend

Die Verhandlungen gegen die Bestimmungen werden
nach § 16 des Statutenbuches vom 2. Juni 1810
mit Strafe bis zu 100 R. oder mit Haft bestraft.

